

Stichwort «Aberkennungsklage»

Mit der Aberkennungsklage kann sich die betriebene Person gegen eine zu Unrecht erteilte provisorische Rechtsöffnung zur Wehr setzen. Dringt sie mit der Klage durch, stellt das Gericht fest, dass der Gläubiger keine Forderung hat: die Forderung wird «aberkannt». Zugleich wird die Betreuung aufgehoben.

Bevor er die provisorische Rechtsöffnung erteilt, unterzieht der Rechtsöffnungsrichter die schriftliche Schuldanererkennung, die ihm der Gläubiger vorgelegt hat, einer summarischen Überprüfung. Die betriebene Person kann nur beschränkt Einwände dagegen vortragen. Erteilt nun der Rechtsöffnungsrichter die provisorische Rechtsöffnung, so ist damit nicht gesagt, dass die betriebene Person das Geld in Wirklichkeit schuldet. Diese kann während 20 Tagen ans Gericht gelangen und verlangen, dass der Streit umfassend beurteilt wird: Sie kann die Aberkennungsklage einreichen (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Reicht die Schuldnerin keine Klage ein, so wird die Rechtsöffnung nach Ablauf des Provisoriums definitiv.

20 Tage Frist. Die 20-tägige Frist beginnt mit der Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids zu laufen.

Betreibungsferien – nicht Gerichtsferien! Die Frist für die Einreichung der Aberkennungsklage wird allenfalls nach dem Regime der Betreibungsferien verlängert, und nicht nach jenem der Gerichtsferien.

Beispiel 1: Die Klagefrist verlängert sich bis zum dritten Werktag nach dem 31. Juli, wenn die 20-tägige Frist den Betreibungsferien vom 15. bis zum 31. Juli auslaufen würde. Wären die Gerichtsferien massgeblich, so wäre die Frist zwischen dem 15. Juli und dem 15. August sistiert und würde danach weiterlaufen.¹

Beispiel 2: Der Entscheid über die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung wird der betriebenen Person am 9. Dezember zugestellt. Nach der bundesgerichtlichen Praxis gelten die Betreibungsferien. Die Frist zur Einreichung der Aberkennungsklage läuft am 3. Werktag nach dem 31. Dezember ab, in den meisten Kantonen also am 5. Januar, da der 1. und der 2. Januar gesetzliche Feiertage sind (wenn der 5. Januar auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt, verlängert sich die Frist bis zum nachfolgenden Montag). Würden hingegen die Gerichtsferien gelten, so stünde die Frist vom 18. Dezember bis zum 2. Januar still. Die Frist würde am 15. Januar ablaufen (7 Tage bis zum Beginn und 13 Tage nach dem Ende der Gerichtsferien).

Rechtsbegehren. Die Schuldnerin verlangt nicht nur, dass das Gericht die Rechtsöffnung rückgängig macht. Sie verlangt überdies, dass das Gericht feststellt, dass die Forderung des Gläubigers in Wirklichkeit nicht besteht: „Es sei festzustellen, dass die Forderung von 2000 Franken nicht besteht, für welche die provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist, und es sei die Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamts A. aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“

Gerichtsstand. Die Klage wird am Betreibungsort eingereicht, es sei denn, die Parteien hätten einen zulässigen anderen Gerichtsstand vereinbart.

Keine Schlichtungsverhandlung. Es findet kein Schlichtungsverfahren statt (Art. 198 Bst. e Ziff. 1 ZPO). Die Klage wird direkt beim zuständigen Gericht eingereicht.

¹ Anders ist es, wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid über eine SchKG-Klage ergriffen wird. Hier sind nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht die Betreibungsferien, sondern die Gerichtsferien nach der ZPO zu beachten. Zur Bundesgerichtspraxis in der Ferienfrage siehe Daniel Wuffli, Vorsicht Feiertage!, in: Jusletter 24. April 2017

Volles Programm. Das Gericht prüft jetzt nicht mehr bloss, ob eine schriftliche Schuldanererkennung vorliegt, sondern es setzt sich umfassend mit der Frage auseinander, ob in Wirklichkeit das Geld geschuldet sei. Die Beschränkung der Beweismittel fällt weg: Neben Urkunden kommen auch ZeugInnen, Augenscheine, Expertisen usw. in Frage.

Beweislast beim Gläubiger. Jetzt ist der Gläubiger herausgefordert: Er muss erstmals in diesem Verfahren beweisen, dass seine Forderung in Wirklichkeit besteht.

Der Schwebezustand dauert an. Bis zur Entscheidung über die Aberkennungsklage – genauer: bis zur Rechtskraft des Entscheids über die Aberkennungsklage – herrscht ein Schwebezustand: Man weiss nicht, ob die provisorische Rechtsöffnung definitiv wird und der Gläubiger damit die Pfändung verlangen kann oder ob die Schuldnerin den Zug durch eine erfolgreiche Aberkennungsklage noch anhalten kann.

Provisorische Pfändung (Art. 83 Abs. 1 SchKG). Der Gläubiger kann allerdings verlangen, dass die Pfändung sicherheitshalber jetzt schon provisorisch durchgeführt wird. Die Pfändung wird durchgeführt wie eine echte Pfändung, es bleibt jedoch offen, was mit den gepfändeten Vermögensstücken geschieht, solange die Rechtsöffnung provisorisch ist.

© 2017 Berner Schuldenberatung